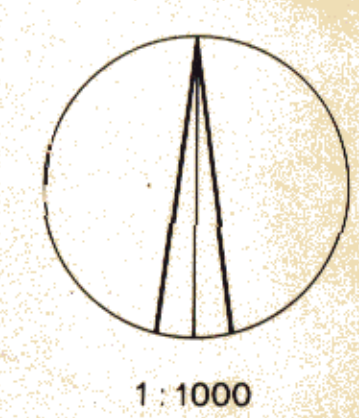


- GRENZE DES RÄUMLICHEN GEWISSUNGSRANGS DES BEBAUUNGSPLANS
- BAUGRENZE
- STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG
- REINE WOHNGEBIETE
- ALLGEMEINE WOHNGEBIETE
- GEWERBEGEBIETE
- ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE
- ALS HÖCHSTGRENZE
- ZWINGEND
- GRUNDFLÄCHENZAHL
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL
- OFFENE BAUWEISE
- NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG
- GESCHLOSSENE BAUWEISE
- BESONDERE BAUWEISE
- REIHENHÄUSER
- BAUGRUNDSTÜCKE FÜR DEN GEMEINBEDARF
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- GRÜNFLÄCHEN
- FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN
- GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE
- GEMEINSCHAFTSGARAGEN UNTER ERDGLEICHE
- UMGRENZUNG DER GRUNDSTÜCKE FÜR DIE GS1 ODER GGAK BESTIMMT SIND
- ZUORDNUNG ZUSAMMENGEHÖRENDER FLÄCHEN
- MIT EINEM LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN
- KENNZEICHNUNGEN
- VORGEGEHENES BODENORDNUNGSGEBIET
- VORHANDENE ABWASSERLEITUNG
- VORHANDENE BAUTEN

HINWEIS
 MASSGEBEND IST DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG
 IN DER FASSUNG VOM 26. NOVEMBER 1968
 (BUNDESGESETZBLATT I SEITE 1238).

Geändert durch den Bebauungsplan
 Bramfeld 58
 vom 08.12.98 (GVLS. 321.)

Auszug aus der Verordnung über diesen Bebauungsplan vom 7. September 1971



§ 2
 Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:
 1. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnfläche und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
 2. Das festgesetzte Leitungsrecht erfüllt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Anlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
BEBAUUNGSPLAN
 BRAMFELD 17
 BEZIRK WANDSBEK ORTSTEIL 515

**Verordnung
über den Bebauungsplan Bramfeld 17**

Vom 7. September 1971

Auf Grund des § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Feststellung von Bauleitplänen und ihre Sicherung vom 3. Juli 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 232) wird verordnet:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Bramfeld 17 für den Geltungsbereich Heidstücken — Berner Chaussee — Fahrenkrön — Reembusch (Bezirk Wandsbek, Ortsteil 515) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans wird beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt. Ein Abdruck des Plans kann beim örtlich zuständigen Bezirksamt kostenfrei eingesehen werden. Soweit

zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Bestimmungen:

1. Außer der im Plan festgesetzten Garage unter Erdgleiche sind weitere Garagen unter Erdgleiche auch auf den nicht überbaubaren Teilen von Baugrundstücken zulässig, wenn Wohnruhe und Gartenanlagen nicht erheblich beeinträchtigt werden.
2. Das festgesetzte Leitungsrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, unterirdische öffentliche Sielanlagen herzustellen und zu unterhalten. Nutzungen, welche die Unterhaltung beeinträchtigen können, sind unzulässig.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. September 1971.

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher
Vorschriften für Lehrer**

Vom 7. September 1971

Auf Grund des § 15 des Hamburgischen Beamtengesetzes (HmbBG) in der Fassung vom 6. Januar 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 9) wird verordnet:

Einziges Paragraph

In § 3 Absatz 2 der Verordnung zur Änderung laufbahnrechtlicher Vorschriften für Lehrer vom 3. März 1970 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 126) wird der Zeitpunkt „30. September 1971“ durch den Zeitpunkt „30. September 1973“ ersetzt.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 7. September 1971.